



## D.A.S. Rechtsschutz: Rund ums Auto! Rechtlich Interessantes zum Thema Auto

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherung beantwortet im Rahmen einer Kooperation mit der Autozeitschrift „Alles Auto“ Leserfragen mit rechtlichem Hintergrund. Da die Fragen aus Sicht der Redaktion durchaus auch für Branchenspezialisten interessant sind, drucken wir hier einige Fragen und Antworten ab. Wir danken uns bei der D.A.S. Rechtsschutz für das Zurverfügungstellen der Texte.

### **Leserfrage:**

Wie lange darf man mit einem ausländischen Kennzeichen in Österreich fahren? Oder anders gefragt: Ist es zulässig, mit Hauptwohnsitz in Österreich ständig mit deutschem Kennzeichen zu fahren?

### **D.A.S. Rechtsschutz dazu:**

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen dürfen einen Monat lang (ab Einbringen nach Österreich) im Bundesgebiet verwendet werden, falls der Zulassungsbesitzer seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Nach spätestens einem Monat muss das Fahrzeug auf ein österreichisches Kennzeichen umgemeldet werden, da sonst hohe Verwaltungsstrafen drohen. Nach dieser Frist ist das Auto nicht mehr zum Verkehr zugelassen und die ausländische Zulassung gilt als aufgehoben.

**Ausnahme:** Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb eines Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Auto einen weiteren Monat verwendet werden.

### **Leserfrage:**

Ich musste vergangenen Sommer eine neue Lichtmaschine für meinen Renault Clio kaufen. Da die Garantie bereits abgelaufen war, entschied ich mich für eine Lichtmaschine aus dem Zubehörhandel und ließ sie bei einer freien Werkstatt einbauen. Mittlerweile ist diese Lichtmaschine defekt, und der Händler will das kaputte Teil nicht zurücknehmen. Nach so kurzer Zeit muss es sich wohl um einen technischen Defekt handeln. Habe ich Garantie oder Gewährleistung auf Tauschteile?

### **D.A.S. Rechtsschutz dazu:**

Allgemein gilt, dass eine Garantie immer nur eine freiwillige zusätzliche Zusage des Herstellers ist. Die gesetzliche Gewährleistung, die der Verkäufer dem Käufer gewähren muss, bleibt davon unberührt. Sie beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Kaufgegenstandes für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe zumindest schon im Ansatz vorhanden waren.

Aber Achtung: Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer beweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war. Die Garantie hingegen umfasst meist Mängel, die üblicherweise nach dem Kauf entstehen.

Auch bei Abschluss eines Werkvertrags (Reparaturvertrags) gibt es eine gesetzliche Gewährleistung für geleistete Arbeiten beziehungsweise ebenso bei Abschluss eines Kaufvertrags für Ersatzteile. Diese beginnt für das ausgetauschte Teil beziehungsweise die geleistete Arbeit jeweils neu zu laufen und beträgt zwei Jahre. Der Verkäufer/die Werkstätte muss allfällige Mängel daher kostenlos beheben.

Wenn in einer Neuwagen-Garantiezeit aber zum Beispiel ein Teil getauscht wird, beginnt die Garantie nicht erneut zu laufen, außer der Hersteller gibt auch für den ausgetauschten Teil eine Garantie-Erklärung ab. Bei einem Austausch auf Garantie beginnt eine Gewährleistungs-Frist nicht mehr zu laufen, da der Kunde für den Tausch und das Tauschprodukt nichts bezahlt hat und somit kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

Hingegen gibt es bei einem Teiletausch beziehungsweise einer Reparatur im Rahmen der Gewährleistung auf das getauschte Teil erneut eine zweijährige Gewährleistung.

Man sollte daher, wenn Zweifel bestehen, wann der Mangel aufgetreten sein könnte, zunächst an den Verkäufer herantreten und Gewährleistung geltend machen und sich so seine gesetzlichen Rechte sichern.

#### **Leserfrage:**

Dürfen Polizeibeamte mit einer Laserpistole aus dem Auto die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges messen? Ist es zulässig, dieses Messergebnis als Beweis für eine Geschwindigkeitsübertretung zu verwenden? Führt nicht eine solcherart durchgeführte Messung zu einem verfälschten Ergebnis?

#### **D.A.S. Rechtsschutz dazu:**

Die Messungen mit Laserpistolen müssen von einem Fixpunkt aus erfolgen, deshalb kann auch aus dem Sreifenwagen gemessen werden. Bei schlechten Witterungsverhältnissen kommt es zusätzlich darauf an, ob das Gerät nach den Verwendungsrichtlinien und Betriebsvorschriften geeignet ist, ein unter diesen Bedingungen eindeutiges Messergebnis zu liefern.

Abgesehen davon wird eine so genannte Messtoleranz von 3 km/h (unter 100 km/h) beziehungsweise 3% (über 100 km/h) vom Messergebnis abgezogen. Ein korrektes Ergebnis liefern nur geeichte Geräte, die regelmäßig kalibriert werden. Wenn Zweifel über die Richtigkeit des Messergebnisses bestehen, ist es sinnvoll, bei der Behörde die Vorlage des Eichscheins beziehungsweise des Lagermess-Protokolls sowie die Verwendungsrichtlinien für das Messgerät zu beantragen.

#### **Leserfrage:**

Ich kollidierte vor kurzem beinahe mit einem Polizeifahrzeug. In eine unübersichtliche, durch eine Ampel geregelte Kreuzung fuhr plötzlich von rechts, trotz roter Ampel, ein Einsatzfahrzeug schnell ein. Das Blaulicht war eingeschaltet, nicht aber das Folgetonhorn. Ich konnte nur in letzter Sekunde bremsen. Daher meine Frage: Darf ein Einsatzfahrzeug mit Blaulicht, aber ohne Folgetonhorn in eine unübersichtliche Kreuzung bei Rotlicht einfahren? Was passiert übrigens im Falle eines Unfalls?

#### **D.A.S. Rechtsschutz dazu:**

Es ist nach der Rechtsprechung des VwGH ausreichend, wenn das Einsatzfahrzeug mit Blaulicht oder Folgetonhorn unterwegs ist (zum Beispiel VwGH in ZVR 1990/18 unter anderem).

Allerdings muss sich der Lenker des Einsatzwagens bei einer unübersichtlichen Kreuzung vergewissern, dass kein Verkehrsteilnehmer gefährdet oder zu einer Notbremsung gezwungen wird. Es gibt Entscheidungen, die von einer Verschuldensteilung von 3:1 zulasten des Einsatzwagen-Lenkers ausgehen, wenn dieser bei Rotlicht in eine unübersichtliche Kreuzung einfährt und einen Unfall verursacht. Bei erkennbarem Querverkehr kann sogar ein Alleinverschulden des Lenkers des Einsatzfahrzeuges angenommen werden (so zum Beispiel OLG Wien ZVR 1994/25).

#### **Leserfrage:**

Gibt es eine Verpflichtung für den Straßen-Eigentümer (in der Regel die öffentliche Hand), die Fahrbahn von Eis und Schnee zu räumen und zu streuen? Denn Private, vor deren Grundstück sich ein Gehsteig befindet, sind verpflichtet, diesen bei Schneefall und Eisglätte in der Zeit von sechs bis 22 Uhr zu säubern.

#### **D.A.S. Rechtsschutz dazu:**

Die Räum-Verpflichtung der Anrainer ergibt sich aus dem § 93 StVO 1960. Die Räumverpflichtung des Straßeneigentümers oder Straßenerhalters ergibt sich aus den Haftungsbestimmungen des § 1319a ABGB.

Der Straßen- oder Wegehalter haftet bei Verletzung von Personen oder Beschädigung von Gegenständen allerdings nur, wenn er oder seine Gehilfen den Mangel an der Straße (hier: unterlassene Räum- oder Streupflicht) vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Das stellt eine Haftungseinschränkung zugunsten des Straßenerhalters dar, da dieser bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden überhaupt nicht haftet.

Jedoch muss im Einzelfall vom Gericht überprüft werden, ob nicht doch eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt – wenn zum Beispiel massive Schneefälle im Rundfunk angekündigt sind und der Straßenerhalter trotz ausreichend vorhandener Hilfskräfte längere Zeit untätig bleibt. ■